

Vergabe-ID B5WEUOYRUAJZ	
Vergabetitel	PPK-Abfälle Wismar 2023
Rechtsgrundlage	öffentlich-rechtliche Vergabe
Vergabeart	EU-weites offenes Verfahren mit anschließender elektronischer Auktion
Anbieter	Hansestadt Wismar Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Werftstraße 1 23966 Wismar
Dienstleistungen	Los 1 - Altpapier PPK: 2.200,00 Tonnen
Bekanntmachung vom	28.07.2022

Anforderungskriterien

Entsorgungsfachbetrieb oder vergleichbar

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass der Bieter einen aktuellen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung der auszuführenden Tätigkeit (Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb, BImSchG-Genehmigung, Baurechtliche Genehmigung, u.s.w.) hat.

Zulassung durch Systembetreiber des Dualen Systems

Hiermit wird erklärt, dass der/die Bieter bei einem Systembetreiber des Dualen Systems als Händler gelistet ist/sind.

Berufs-/Betriebs-/Umwelthaftpflichtversicherung

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass eine Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung und/oder Umwelthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe vorliegt.

Sofern die Deckungssumme der Versicherung nicht der von der Vergabestelle geforderten Mindesthöhe entspricht, verpflichtet sich der Bieter innerhalb von 4 Wochen nach Zuschlagserteilung eine Versicherung in der geforderten Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

Betriebshaftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung – Deckungssumme mind.:

5.000.000,00 EUR

Umwelthaftpflichtversicherung – Deckungssumme mind.:

5.000.000,00 EUR

Entsorgungs-/Verwertungsanlage

Der Bieter erklärt an dieser Stelle, wer im Falle der Auftragserteilung die, für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderliche, Entsorgung/Verwertung durchführen wird.

Los 1 - Altpapier PPK - 2.200,00 Tonnen)

AVV 200101

Hiermit wird erklärt das für Los 1, eine oder mehrere der folgenden Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte durchgeführt wird

- ☐ Entsorgung/Verwertung
- ☐ Umschlag
- ☐ Zwischenlagerung
- ☐ Vorbehandlung/Sortierung

Angaben zum Drittunternehmen bzw. zur Anlage

Unternehmen

Ansprechpartner

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Beschreibung

Bietergemeinschaft

Hiermit erklärt die Bietergemeinschaft verbindlich, dass auf Anforderung eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abgegeben wurde,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Technische Ausrüstung für Auftragsausführung

Angabe der technischen Ausrüstung, die für die Auftragsausführung erforderlich ist.

Folgende technische Ausrüstung ist für die Auftragsausführung erforderlich:

Los 1 - Altpapier PPK - 2.200,00 Tonnen)

AVV 200101

Liste der erforderlichen Ausrüstung:

- Es wird für die Abholung an der Umschlagstation ein Schubbodenfahrzeug benötigt. Verladetechnik und Bedienpersonal werden auftraggeberseitig gestellt.

Es handelt sich um

☐ die beschriebene

☐ eine vergleichbare

Ausrüstung.

Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm

Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

gemäß § 11 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern – VgG M-V) vom 07.07.2011 (GVBl. M-V 2011, S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (GVBl. MV, S. 587)

Bieter (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)¹ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)² der vertragsgegenständlichen Ware [im Folgenden „Prozess-beteiligte“ genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.³ Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und 4Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28.06.1930 (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25.06.1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 09.07.1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 01.07.1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25.06.1958 (BGBl. 1961 S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheit oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29.06.1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17.06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19.06.1976 geleistet wird.

Ich unterstütze die öffentliche Auftraggeberin bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

- Als Bindeglied zwischen Auftraggeberin und den Prozessbeteiligten werde ich auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.
- Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten, sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.
- Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit der Auftraggeberin die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. weitere Maßnahmen abgestimmt.

¹ Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs. 1 ProduktHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

² Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

³ Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter <http://www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm>

⁴ unfreiwillige

Strafrechtliche Verurteilungen

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt. Insbesondere wird erklärt, dass kein wirksames Berufsverbot (§ 70 StGB), wirksames vorläufiges Berufsverbot (§ 132 a StPO) oder wirksame Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO) oder Mitarbeiter mit Leitungsaufgaben ergangen ist. Des Weiteren wird erklärt, dass innerhalb der letzten 2 Jahre kein rechtskräftiges Urteil gegen eine Person, deren Verhalten des Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften ergangen ist, die mit Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen geahndet wurde:

- a) § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigung), § 129 a StGB (Bildung terroristischer Vereinigung), § 129 b StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigung im Ausland),
- b) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)
- c) § 242 StGB (Diebstahl), § 246 StGB (Unterschlagung), § 253 StGB (Erpressung), § 263 StGB (Betrug), § 264 StGB (Subventionsbetrug), § 265 b StGB (Kreditbetrug), § 266 StGB (Untreue) oder § 267 StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen),
- d) § 334 StGB (Bestechung) oder § 333 StGB (Vorteilsgewährung),
- e) § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- f) Delikte im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren (§§ 283 ff StGB)
- g) § 306 StGB (Brandstiftung), § 319 StGB (Baugefährdung), §§ 324, 324 a StGB (Gewässer- und Bodenverunreinigung), § 326 StGB (unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen)

Ausschluss Insolvenzverfahren

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass für das Unternehmen ein Insolvenz- oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt und auch kein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde. Ferner wird erklärt, dass sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet.

Unbedenklichkeit Berufsgenossenschaft

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass eine Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft besteht. Ferner wird erklärt, dass eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen auf Anforderung vorgelegt wird.

Gesetzliche Sozialversicherung

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß nachgekommen wird.

Steuern und Abgaben

Hiermit wird verbindlich erklärt, dass bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß nachgekommen wurde.